

## Informationen zur Fahrtkostenerstattung für Ehrenamtliche Fahrer/innen

### Fahrtkostenerstattung

Ehrenamtliche Fahrer/innen, die Asylsuchende bzw. Asylbewerber mit Ihrem Fahrzeug zur **Ärzten, Krankenhäusern oder Therapiestellen sowie zu Sprachkursen** transportieren, erhalten vom Landratsamt **0,35 Euro je gefahrenen Kilometer** als Entschädigung für die entstandenen Fahrtkosten. Das Landratsamt geht davon aus, dass **nur notwendige Fahrten durchgeführt und abgerechnet** werden.

Als **nicht notwendig** gelten **Kurzstreckenfahrten bis 3 km Entfernung** (§ 1 Nr. 3 Entschädigungssatzung). **Nicht notwendig** sind auch Fahrten, wenn die **Nutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels möglich und zumutbar** ist.

Dies kann vom Landratsamt im Nachhinein nicht in jedem Einzelfall geprüft werden. Das Landratsamt bittet deshalb die Helferkreise verantwortlich zu entscheiden, ob eine Transportfahrt geboten ist oder nicht. Insbesondere Personen, die sich in der Gegend schon auskennen und die keine größeren gesundheitlichen Einschränkungen haben, sollen bestehende Busverbindungen nutzen.

Die Leistungsberechtigten erhalten ein **Taschengeld, in das auch Fahrtkosten einkalkuliert** sind. Falls Leistungsberechtigte wegen besonders **häufiger Arztbesuche hohe Aufwendungen für Fahrkarten haben**, können sie diese **Zusatzbelastung beim Landratsamt** geltend machen.

### Abrechnung der Fahrtkosten

Die Abrechnung der Fahrtkosten erfolgt über das Koordinierungszentrum Bürgerschaftliches Engagement (KoBE) am Landratsamt Haßberge.

Das Abrechnungsformular erhalten Sie nur bei Ihrer Stadt bzw. Gemeinde. Die Abrechnungen erfolgen jeweils am Quartalsende.

Für **Fahrten zu Ärzten und dgl. sowie zu Sprachkursen soll jeweils ein eigenes Formular verwendet** werden, weil die Auszahlung an unterschiedlichen Stellen im Landratsamt erfolgt.

Die Fahrten sind **nur dann abrechnungsfähig, wenn diese in einem organisatorischen Rahmen erfolgen und nicht durch Privatpersonen, die weder bei den Kommunen, Kirchen, Verbänden oder den örtlichen Helferkreisen als ehrenamtliche Unterstützer geführt werden.**

### Reduzierung des Kilometergeldes

Werden die **entstandene Fahrtkosten auf andere Weise ganz oder teilweise gedeckt** (z. B. Spenden, Kostenbeteiligung der Flüchtlinge), **reduziert sich das** vom Landratsamt gezahlte **Kilometergeld** entsprechend.

Das Abrechnungsformular enthält eine Spalte, in die solche anderweitigen Deckungsbeiträge eingetragen werden müssen.

## Kein Kilometergeld bei Kursen von staatlichen Stellen

**Für Sprachkurse, die von anderen staatlichen Stellen wie der Arbeitsagentur oder dem Bundesamt für Migration über Bildungsträger organisiert werden, zahlt das Landratsamt keine Fahrtkostenentschädigung.** Die beauftragten Bildungsträger erteilen Auskunft über die Möglichkeit zur Erstattung von Fahrtkosten und evtl. sonstigen Aufwendungen.

### Ansprechpartnerinnen

KoBE Leitung  
Monika Strätz-Stopfer  
Tel. 09521-27-313

Mitarbeiterin  
Birgit Hofmockel  
Tel. 09521-27-378

[kobe@hassberge.de](mailto:kobe@hassberge.de)  
Fax: 09521-27-317